

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Witten
vom 08.09.1994¹⁾**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) vom 16.02.1993 (BGBl. I S. 239), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) in seiner Sitzung am 22.08.1994 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1- Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes(KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Witten zuständig.

§ 3 - Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Es soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 KJHG anstreben.

1) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.10.1996, 20.12.2005 und 08.02.2013
(Lief. 03.02.2014)

§ 4 - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorzuschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 - b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
 - c) eine Vertretung des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die vom Landgericht Bochum bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die vom Arbeitsamt Hagen bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde für den Ennepe-Ruhr-Kreis bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde Bochum bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) eine Vertretung des Jugendringes Witten;
 - i) eine Vertretung der Wohlfahrtsverbände, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Wittener Wohlfahrtsverbände bestellt wird;
 - j) eine Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, die vom Ennepe-Ruhr-Kreis bestellt wird;
 - k) eine Vertretung des Ausländerbeirates

- l) je ein sachkundiges Mitglied derjenigen Fraktionen des Rates, die dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied gem. § 4 AG-KJHG angehören.
- m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die Übertragung der Ausübung von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 KJHG,
- d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- e) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
- f) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen für die Tageseinrichtung (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
- g) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
- h) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

- (3) Die Beratung über die Anmeldungen zum Haushalt sowie die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

- (4) Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und die Vertretung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt vom 12.04.1965 außer Kraft.

* Veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 16.09.1994.